

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 34/12 B

L 6 AS 68/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 AS 833/07 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Peine,
Burgstraße 1, 31224 Peine,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Gegenstand des Verfahrens sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X.
- 2 Nachdem die Klägerin im Antrag auf SGB II-Leistungen angegeben hatte, mit ihrem Partner G in eheähnlicher Gemeinschaft zu leben, lehnte der Beklagte SGB II-Leistungen wegen dessen den Bedarf übersteigenden Einkommens ab (*Bescheid vom 26.6.2006*). Den Antrag der Klägerin auf Überprüfung des ablehnenden Bescheides, mit dem sie angab, zwischen ihr und Herrn G habe zwar eine partnerschaftliche Beziehung, jedoch keine eheähnliche Gemeinschaft bestanden, lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 5.2.2007, Widerspruchsbescheid vom 25.4.2007*).
- 3 Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG vom 15.12.2009 zurückgewiesen (*Beschluss vom 25.1.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es sich auf die erstinstanzlichen Ausführungen bezogen und ausgeführt, schon die Angaben und das Verhalten der Klägerin anlässlich der Antragstellung am 31.5.2006 ließen nur den Schluss auf eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zu. Sie habe Herrn G als Partner bezeichnet, mit dem sie in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebe und ohne weiteres die Gehaltsabrechnung und Kontoauszüge vorlegen können. Sie könne nicht erfolgreich geltend machen, dass ihr der Begriff der eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht bekannt gewesen sei, weil hierin nach allgemeinem Verständnis eine Verbundenheit und ein gegenseitiges Entstehen zum Ausdruck komme. Diese Wertung werde durch die Zuwendungen des Herrn G bestätigt. Es sei nicht glaubhaft, dass die Beträge nur darlehensweise gezahlt worden seien, weil SGB II-Leistungen abgelehnt worden seien. Ausweislich der schriftlichen Zeugenaussage vom 6.12.2009 habe er sich zur Unterstützung der Klägerin verpflichtet gefühlt. Nach eigenen Angaben habe er von der Rückzahlung des größten Teils bislang abgesehen. Eine an die Leistungsverpflichtung des Beklagten geknüpfte Rückzahlungserwartung habe im Zeitpunkt der gewährten Zuwendungen nicht bestehen können, weil der Bescheid über die Ablehnung der Leistungsgewährung nicht angefochten worden sei.
- 4 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin eine Divergenz zur Entscheidung des BSG vom 17.6.2010 (*B 14 AS 46/09 R*), in der dieses ausgeführt habe, dass bei behaupteten Darlehen einander nahestehender Personen nicht mehr ein strenger Fremdvergleich angestellt werden müsse, sondern die zu ermittelnden Umstände des Einzelfalls maßgebend seien. Von diesem Rechtssatz sei das LSG abgewichen, indem davon ausgegangen worden sei, dass Herr G der Klägerin kein Darlehen gewährt, sondern diese in Form eines Zuschusses



unterstützt habe. Eine Ermittlung der Einzelfallumstände durch Vernehmung des Herrn G als Zeugen sei unterblieben. Der Umstand, dass dieser mit seiner schriftlichen Zeugenaussage vom 6.12.2009 ausgesagt habe, dass er der Klägerin ein Darlehen gewährt habe, hätte Anlass zu weiterer Sachaufklärung geben müssen. Eine Ermittlung und Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, wie vom BSG in seiner Entscheidung vom 17.6.2010 verlangt, sei somit unterblieben. Es liege auch der Verfahrensfehler der fehlenden Sachaufklärung vor, weil sich weitere Ermittlungen zur Feststellung einer lediglich darlehensweisen Unterstützung der Klägerin durch eine Vernehmung von Herrn G aufgedrängt hätten. Hierauf habe sie das LSG mit Schriftsatz vom 21.7.2011 aufmerksam gemacht. Diese Ausführungen seien als Beweisantrag auszulegen. Nach der Rechtsprechung des BSG solle dem Tatsachengericht vor Augen geführt werden, dass aus klägerischer Sicht weitere Sachverhaltsermittlungen notwendig seien.

II

- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG und der behauptete Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Darlegung der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt voraus, dass einerseits ein abstrakter Rechtssatz der anzufechtenden Entscheidung und andererseits ein der Entscheidung eines der genannten Gerichte zu entnehmender Rechtssatz nicht übereinstimmen. Dies erfordert eine fallübergreifende, nicht lediglich auf eine Würdigung des Einzelfalls bezogene rechtliche Aussage (*vgl zum Widerspruch im Grundsätzlichen: BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; sa BAG Beschluss vom 10.7.1984 - 2 AZN 337/84, AP Nr 15 zu § 72a ArbGG 1979*). Nicht den Anforderungen genügt eine Beschwerde, die zwar für die angebliche Unrichtigkeit des LSG-Beschlusses sprechende Umstände oder einzelne Aussagen des Beschlusses darstellt, den Widerspruch abstrakter Rechtssätze jedoch nicht konkret erkennen lässt (*BSG Beschluss vom 31.7.2007 - B 13 R 204/07 B; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 15c*).
- 7 Bezogen auf die von ihr behauptete Divergenz zu den Voraussetzungen für die Annahme eines Darlehens unter nahestehenden Personen hat die Klägerin insofern schon keinen klaren Rechtssatz formuliert, der die Entscheidung des LSG trägt. Sie bemängelt lediglich die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Eine mögliche fehlerhafte Rechtsanwendung oder Tatsachenwürdigung des LSG im Einzelfall führt jedoch nicht zu einer Divergenz (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 8 Auch ein Verfahrensmangel ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Dies setzt die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm und eine substantiierte und schlüssige Darlegung der eine Verletzung (vermeintlich) begründenden Tatsachen voraus (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36; SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies kann die Beschwerdeführerin nur rügen, wenn sie im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweis Anregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrags gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren (§§ 124 Abs 2, 153 Abs 4 SGG) im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen die Beschwerdeführerin geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*).
- 9 Diesen Anforderungen wird der Beschwerdevortrag nicht gerecht. Die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin hat in ihrem Schriftsatz vom 21.7.2011 auf das Anhörungsschreiben des LSG nach § 153 Abs 4 SGG keinen solchen Beweisantrag in prozessordnungsgerechter Weise formuliert, weil schon nicht ausdrücklich die Vernehmung des Zeugen beantragt, kein konkretes Beweisthema angegeben und nicht wenigstens umrissen wird, was die Beweisaufnahme ergeben soll (*BSG Beschluss vom 18.12.1997 - 5 BH (J) 14/97 - SozR 3-1500 § 153 Nr 6*). Es fehlt auch eine Darlegung, dass das LSG einem - unterstellten Beweisantrag - ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insofern hätte die Klägerin darauf eingehen müssen, ob und ggf inwieweit eine Zeugenvernehmung Einfluss auf die Entscheidung des Berufungsgerichts hätte haben können, das wesentlich auf die Angaben und das Verhalten der Klägerin bei Antragstellung und den Umstand abgestellt hat, dass eine mit einer positiven Entscheidung begründete Rückzahlungserwartung schon deshalb nicht bestehen können, weil die Klägerin erst nach Ablauf des streitigen Zeitraums einen Überprüfungsantrag gestellt habe.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

